



© DRSC e.V.

Zimmerstr. 30

10969 Berlin

Tel.: (030) 20 64 12 - 0

Fax: (030) 20 64 12 - 15

Internet: www.drsc.de

E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	36. IFRS-FA / 05.03.2015 / 15:00 – 16:00 Uhr
TOP:	06 – RefE Gesetz zur Umsetzung der TranspRL-ÄnderungsRL
Thema:	RefE Gesetz zur Umsetzung der TranspRL-ÄnderungsRL
Unterlage:	36_06a_IFRS-FA_TranspRL_Basis

1 Hintergrund

- 1 Am 22. Oktober 2013 hat die EU die Transparenzrichtlinien-Änderungsrichtlinie (Richtlinie 2013/50/EU) verabschiedet, mit der die Ergebnisse der Evaluierung der Transparenzrichtlinie durch die EU-Kommission umgesetzt werden. Damit der deutsche Gesetzgeber seiner Verpflichtung nachkommen kann, die Transparenzrichtlinien-Änderungsrichtlinie bis November 2015 in deutsches Recht zu transformieren, hat das Bundesfinanzministerium in einem ersten Schritt am 6. Februar 2015 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie veröffentlicht.
- 2 Die Umsetzung der Änderungsrichtlinie erfordert vor allem eine Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes und dem darauf gestützten Verwaltungsrecht. Hinzu kommt damit zusammenhängender Änderungsbedarf u.a. am Wertpapierprospektgesetz, Kapitalanlagegesetzbuch, dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz sowie dem Handelsgesetzbuch.
- 3 Wesentliche Ziele der Änderung der Transparenzrichtlinie sind beispielsweise:
 - Vereinfachter Zugang von kleinen und mittleren Emittenten zu geregelten Märkten unter Wahrung des Anlegerschutzniveaus. Dafür wird z.B. die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen abgeschafft.
 - Herstellung größerer Transparenz in Bezug auf Zahlungen an staatliche Stellen. Daher werden Emittenten aus der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie des Holzeinschlages in Primärwäldern verpflichtet, einen jährlichen Zahlungsbericht über diese Zahlungen zu erstellen.
 - Vollständige Unterrichtung der Anleger über die Unternehmensbeteiligungsstruktur. Demgemäß wird die Meldepflichten bei Erwerb bzw. Veräußerung bedeutender Beteiligungen, insbesondere unter Einsatz von Finanzinstrumenten angepasst.



- Erleichterter Zugang zu vorgeschriebenen Informationen in Bezug auf alle börsennotierten Gesellschaften der Union. Dafür soll ein europäisches Webportal geschaffen werden, in dem die entsprechenden Informationen eingesehen werden können.
- Stärkung der Möglichkeit der Marktaufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Transparenzvorgaben, u.a. durch Verhängung wirksamer Sanktionen.

Ferner sollen punktuelle Gesetzesänderungen erfolgen, die insbesondere der Vereinfachung der Verwaltungspraxis, Klarstellung bestehender Regelungen sowie der redaktionellen Anpassung dienen.

4 Wesentliche Inhalte des Entwurfs sind:

- Überarbeitung der Bestimmung des Herkunftsstaats (§ 2 Abs. 6, § 2b – 2d WpHG)
- Neuregelung der Stimmrechtsmeldungen (§ 20 – 30 WpHG, § 94 KAGB, § 2 und § 30 WpÜG, § 135 Abs. 3 AktG), insbesondere werden die bisher in WpHG und KAGB verteilten Regelungen zur Tochterunternehmenseigenschaft im Rahmen der Zurechnung von Stimmrechten zusammengefasst.
- Streichung der Verpflichtung zur Erstellung von Zwischenmitteilungen (§ 37x WpHG)
- Einführung eines Zahlungsberichts über Zahlungen an staatlichen Stellen (durch Verweis auf das HGB) (§ 37x WpHG-E)
- Ausweitung des Sanktionsrahmens bei Verstößen gegen Transparenzvorgaben (§ 39 – 40b WpHG, § 335 Abs. 1c HGB)
- Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen die Transparenzanforderungen (§ 40c WpHG)
- Neuregelung des Erlaubnisverfahrens für Zentralverwahrer unter Herausnahme der Erlaubnispflicht aus dem Erlaubnistatbestand des Depotgeschäfts (§ 53o KWG)

5 Im Folgenden werden nur die Änderungen betrachtet, die Auswirkungen auf die Rechnungslegung von Unternehmen haben.

2 Relevante Änderungen

2.1 Änderungen im WpHG

2.1.1 Überwachung von Unternehmensabschlüssen

6 §37n WpHG wird wie folgt gefasst:

Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, nach den Vorschriften dieses Abschnitts und vorbehaltlich § 342b Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 und 3 HGB zu prüfen, ob festgestellte Jahresabschlüsse und zugehörige Lageberichte oder gebilligte Konzernabschlüsse und zugehörige Konzernlageberichte, veröffentlichte verkürzte Abschlüsse und zugehörige Zwischenlageberichte sowie veröffentlichte Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichte von den in Satz 2 genannten Unternehmen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßi-



ger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entsprechen. Unternehmen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die als Emittenten von zugelassenen Wertpapieren, die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat haben.

- 7 Mit den Änderungen an § 37n WpHG werden Zahlungsberichte in den Kontrollbereich der BaFin einbezogen sowie wird geregelt, dass nur Emittenten, die Deutschland als Herkunftsstaat haben, der Kontrolle durch die BaFin unterliegen.¹ Mit der Änderung, dass nur Emittenten mit Deutschland als Herkunftsstaat der Kontrolle der BaFin unterliegen, wendet sich der deutsche Gesetzgeber von seiner bisherigen Position ab (Kontrolle aller Emittenten, deren Wertpapiere an einer deutschen Börse zugelassen sind, unabhängig von deren Herkunftsstaat)² und gleicht sich an das vorherrschende Vorgehen in Europa an.

Ferner wird aufgrund der Erweiterung der Anlassprüfungen auf das Vorjahr der Paragraf im Plural abgefasst. Dies beruht auf entsprechenden Änderungen von § 37o WpHG. Ursprünglich³ wurde eine Prüfung des letzten Abschlusses als ausreichend angesehen. Der Grund für die Änderung der Meinung des deutschen Gesetzgebers wird in der Begründung zum RefE Umsetzungsgesetz TranspRL-ÄnderungsRL nicht genannt.

2.1.2 Jahresfinanzbericht

- 8 § 37v Abs. 1 WpHG wird wie folgt geändert:

Ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt, hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresfinanzbericht zu erstellen und spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wenn es nicht nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung der in Absatz 2 genannten Rechnungslegungsunterlagen verpflichtet ist. Außerdem muss jedes Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt, spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und vor dem Zeitpunkt, zu dem die in Absatz 2 genannten Rechnungslegungsunterlagen erstmals der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internetadresse die in Absatz 2 genannten Rechnungslegungsunterlagen zusätzlich zu ihrer Verfügbarkeit im Unternehmensregister öffentlich zugänglich sind. Das Unternehmen teilt die Bekanntmachung gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung der Bundesanstalt mit und übermittelt sie unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b HGB zur Speicherung. Es hat außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Satz 2 die in Absatz 2 genannten Rechnungslegungsunterlagen an das Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln, es sei denn, die Übermittlung erfolgt nach § 8b Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB.

¹ In § 37n WpHG wird Artikel 24 Abs. 4 Buchstabe h) TranspRL umgesetzt.

² Siehe dazu Begr. RegE BilKoG, S. 28.

³ Die Regelungen zum Prüfungsumfang der BaFin wurden mit dem BilKoG 2004 im WpHG verankert und wurden wie folgt begründet: „Die Beschränkung der Prüfung auf den zuletzt festgestellten Abschluss erscheint sachgerecht. Hierdurch wird sowohl dem Interesse des Unternehmens an Rechtssicherheit als auch dem Interesse des Schutzes potentieller Anleger ausreichend Rechnung getragen. Würde man das Enforcement ähnlichen zeitlichen Beschränkungen wie den Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers nach § 258 AktG unterwerfen (nach § 258 Abs. 2 AktG gilt eine einmonatige Frist), könnte es seinem Zweck nicht gerecht werden.“ Begr. RegE BilKoG, S. 25.



9 Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, dass der Hinweis auch innerhalb der 4-Monats-Frist zu erfolgen hat. Dies ist die Umsetzung von Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe a) TranspRL-ÄnderungsRL.⁴

10 § 37v Abs. 2 WpHG wird wie folgt geändert:

Der Jahresfinanzbericht hat mindestens

1. im Falle eines Unternehmens, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, den gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaats des Unternehmens aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und im Falle eines Unternehmens, das seinen Sitz weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, einen nach den Vorgaben des HGB aufgestellten und geprüften Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung,
2. im Falle eines Unternehmens, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, den gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaats des Unternehmens aufgestellten und geprüften Lagebericht und im Falle eines Unternehmens, das seinen Sitz weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, einen nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs aufgestellten und geprüften Lagebericht,
3. eine den Vorgaben des § 264 Abs. 2 Satz 3, § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB entsprechende Erklärung und
4. eine Bescheinigung der WPK gemäß § 134 Abs. 2a WPO über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der WPK gemäß § 134 Abs. 4 Satz 8 WPO über die Befreiung von der Eintragungspflicht

zu enthalten.

11 Mit den Änderungen an § 37v Abs. 2 Nr. 1 und 2 WpHG wird klargestellt, dass nur Emittenten mit Sitz in einem EU- oder EWR-Staat die nationalen Rechnungslegungsregeln anwenden dürfen. Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat müssen dagegen das HGB dem Jahresabschluss und Lagebericht zugrunde legen. Mit dieser Änderung berücksichtigt der deutsche Gesetzgeber die bereits bestehende Formulierung in Artikel 4 Abs. 3 Unterabsatz 2 TranspRL⁵ konkreter.

Des Weiteren wird klargestellt, dass der Lagebericht ebenfalls geprüft und testiert sein muss. Die Prüfungspflicht für den Lagebericht ist in § 316 HGB geregelt und wurde bereits mit dem Umsetzungsgesetz der 4. und 7. EG-Richtlinie (BiRiLiG) im HGB kodifiziert.⁶

2.1.3 Halbjahresfinanzbericht

12 § 37w Abs. 1 WpHG wird wie folgt geändert:

⁴ Die Änderung der Dauer des Zugangs zu Jahres- und Halbjahresfinanzberichte erfolgt durch Anpassung von § 24 WpAIV.

⁵ Artikel 4 Abs. 3 Unterabsatz 2 TranspRL: „Ist der Emittent nicht verpflichtet, einen konsolidierten Abschluss aufzustellen, besteht der geprüfte Abschluss aus dem gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaates der Gesellschaft aufgestellten Jahresabschluss.“

⁶ Zuvor war bereits im AktG a.F. die Prüfung des Geschäftsberichts, der Aussagen zur Lage des Unternehmens enthalten hat, gefordert.



Ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Aktien oder Schuldtitel im Sinne des § 2 Abs. 1 WpHG begibt, hat für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahrs einen Halbjahresfinanzbericht zu erstellen und diesen unverzüglich, spätestens zwei-drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, es sei denn, es handelt sich bei den zugelassenen Wertpapieren um Schuldtitel, die unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 WpHG fallen oder die ein zumindest bedingtes Recht auf den Erwerb von Wertpapieren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 WpHG begründen. Außerdem muss das Unternehmen spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und vor dem Zeitpunkt, zu dem der Halbjahresfinanzbericht erstmals der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internetadresse der Bericht zusätzlich zu seiner Verfügbarkeit im Unternehmensregister öffentlich zugänglich ist. Das Unternehmen teilt die Bekanntmachung gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung der Bundesanstalt mit und übermittelt sie unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung. Es hat außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Satz 2 den Halbjahresfinanzbericht an das Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln.

- 13 Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, dass der Hinweis auch innerhalb der 3-Monatsfrist zu erfolgen hat. Dies ist die Umsetzung von Artikel 1 Abs. 4 TranspRL-ÄnderungsRL.

- 14 § 37w Abs. 4 WpHG:

Im Zwischenlagebericht sind mindestens die wichtigen Ereignisse des Berichtszeitraums im Unternehmen des Emittenten und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss anzugeben sowie die wesentlichen Chancen und Risiken für die dem Berichtszeitraum folgenden sechs Monate des Geschäftsjahrs zu beschreiben. Ferner sind bei einem Unternehmen, das als Inlandsemittent Aktien begibt, die wesentlichen Geschäfte des Emittenten mit nahe stehenden Personen anzugeben; die Angaben können stattdessen im Anhang des Halbjahresfinanzberichts gemacht werden.

- 15 Mit der Streichung wird erreicht, dass nicht nur Aktiengesellschaften über die Geschäfte mit nahestehenden Personen berichten müssen, sondern auch mittelgroße Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften (Anpassung an Vorschriften von Artikel 17 Bilanzrichtlinie (2013/34/EU)).

2.1.4 Zwischenmitteilung

- 16 Die Verpflichtung zur Erstellung von Zwischenmitteilungen durch die Geschäftsführung wird in § 37x WpHG gestrichen. Damit wird die Änderung aus Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a) TranspRL-ÄnderungsRL umgesetzt. Von dem in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b) TranspRL-ÄnderungsRL eingeräumten Mitgliedsstaatenwahlrecht, unter bestimmten Voraussetzungen auch Zwischenmitteilungen zu verlangen, wird kein Gebrauch gemacht.

2.1.5 Zahlungsberichte

- 17 § 37x WpHG-E wird wie folgt neu formuliert und enthält nun die Regelungen zum Zahlungsbericht:

Zahlungsbericht

Abs. 1: Ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt, hat unter entsprechender Anwendung der § 341s bis 341w des Handelsgesetzbuchs einen Zahlungsbericht beziehungsweise Konzernzahlungsbericht zu erstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:



1. das Unternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen ist im Sinne des § 341r Nr. 1 HGB [i.d.F. BilRUG] in der mineralgewinnenden Industrie tätig oder betreibt Holzeinschlag in Primärwäldern im Sinne des § 341r Nr. 2 HGB [i.d.F. BilRUG] und
2. auf das Unternehmen ist § 341q HGB [i.d.F. BilRUG] nicht anwendbar.

Im Falle eines Unternehmens im Sinne des Satzes 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder anderen einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR treten anstelle der entsprechenden Anwendung der §§ 341s bis 341w HGB [i.d.F. BilRUG] die in Umsetzung von Kapitel 10 der Richtlinie 2013/34/EU erlassenen nationalen Rechtsvorschriften des Sitzstaats.

Abs. 2: Außerdem muss jedes Unternehmen im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und vor dem Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht erstmals der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internetadresse dieser zusätzlich zu ihrer Verfügbarkeit im Unternehmensregister öffentlich zugänglich ist. Das Unternehmen teilt die Bekanntmachung gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung der Bundesanstalt mit und übermittelt sie unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b HGB zur Speicherung. Es hat außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Satz 2 den Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht an das Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln, es sei denn, die Übermittlung erfolgt nach § 8b Abs. 2 Nr. 4 HGB i.V.m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB.

Abs. 3: Die Bundesanstalt kann ein Unternehmen zur Erklärung auffordern, ob es im Sinne des § 341r HGB [i.d.F. BilRUG] in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreibt, und eine angemessene Frist setzen. Die Aufforderung ist zu begründen. Gibt das Unternehmen innerhalb der Frist keine Erklärung ab, wird vermutet, dass das Unternehmen in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Nummer 1 fällt. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Bundesanstalt Anlass zur Annahme hat, dass ein Tochterunternehmen des Unternehmens in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreibt.

Abs. 4: Das BMF kann im Einvernehmen mit dem BMJV durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über:

1. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Veröffentlichung nach Absatz 2 Satz 1,
2. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Bekanntmachung nach Absatz 2 Satz 2,
3. die Sprache des Zahlungsberichts oder Konzernzahlungsberichts, den Zeitraum, für den der Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht im Unternehmensregister allgemein zugänglich bleiben muss, sowie den Zeitpunkt, zu dem er zu löschen ist.

- 18 Aufgrund dieser Vorschrift werden auch die Emittenten zur Erstellung eines Zahlungsberichts verpflichtet, die dazu nicht bereits nach den handelsrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind. Dazu wird direkt auf die handelsrechtlichen Vorschriften (§§341q bis 341w HGB-RegE) verwiesen. Unternehmen, deren Sitz in einem EU oder EWR-Staat ist, haben anstelle der §§341s bis 341w HGB-RegE die in Umsetzung von Kapitel 10 der Richtlinie 2013/34/EU erlassenen nationalen Rechtsvorschriften des Sitzstaats anzuwenden.

Absatz 2 enthält die Regelungen zur Hinweisbekanntmachung und zur Übermittlung des Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichts an das Unternehmensregister, die sich an der Systematik der §§ 37v ff. WpHG orientieren. In Absatz 3 wird vorgesehen, dass die BaFin spiegelbildlich zum Bundesamt für Justiz (§ 341y Absatz 2 HGB-RegE) die notwendigen Informationen erhält,



um die Einhaltung der Vorschriften des § 37x WpHG-E zu überprüfen. Dies ist die Umsetzung von Artikel 1 Abs. 5 TranspRL-ÄnderungsRL.

- 19 Die Änderungen an § 37y und § 37z WpHG (Konzernabschluss bzw. Ausnahmen) sind redaktionelle Anpassungen.

2.1.6 Straf- und Bußgeldvorschriften

- 20 Die Änderungen an § 39 WpHG stellen i.d.R. redaktionelle Folgeänderung dar, wobei für bestimmte Veröffentlichungspflichten der Straf- bzw. Bußgeldrahmen erhöht wird. Dies ist die Umsetzung von Artikel 1 Abs. 21 TranspRL-ÄnderungsRL.

- 21 § 40c WpHG-E (Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen Transparenzpflichten) wird neu eingefügt:

Abs. 1: Die Bundesanstalt hat Entscheidungen über verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen gegen Verbote oder Gebote nach den Abschnitten 5, 5a und 11 Unterabschnitt 2 dieses Gesetzes getroffen beziehungsweise der Bundesanstalt gemäß § 335 Absatz 1c mitgeteilt wurden, auf ihrer Internetseite unverzüglich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigung zu benennen. Bei nicht rechtskräftigen Entscheidungen ist der Hinweis darauf, dass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist, hinzuzufügen. Die Bundesanstalt ergänzt die Bekanntmachung unverzüglich um einen Hinweis auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die verwaltungsrechtliche Maßnahme oder Sanktion der Bundesanstalt gemäß Satz 1 beziehungsweise auf das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens.

Abs. 2: Die Bundesanstalt macht entweder die Entscheidung ohne personenbezogene Daten bekannt oder schiebt die Bekanntmachung der Entscheidung auf, wenn

- a) bei Verhängung der verwaltungsrechtlichen Maßnahme oder Sanktion gegen eine natürliche Person die Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre;
- b) die Bekanntmachung die Stabilität des Finanzsystems oder eine laufende Ermittlung ernsthaft gefährden würde;
- c) die Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßigen und ernsthaften Schaden zufügen würde.

- 22 In diesem neuen Paragraphen wird die zwingende Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstöße gegen die Pflichten der Transparenzrichtlinie geregelt. Erfasst werden die von der BaFin gemäß den Vorgaben des WpHG getroffenen Sanktionen bzw. Maßnahmen sowie die das Bundesamt für Justiz gemäß § 335 Abs 1c HGB-RegE der Bundesanstalt mitteilt. Lediglich in den in Absatz 2 aufgeführten besonderen Fällen kann eine Bekanntmachung in anonymisierter Form ergehen oder die Bekanntmachung aufgeschoben werden. Dies ist die Umsetzung von Artikel 1 Abs. 23 TranspRL-ÄnderungsRL.

2.2 Änderungen im HGB



In § 292 und § 327a HGB wird für die Inanspruchnahme der Erleichterung der Betrag der Mindeststückelung von 50.000 € auf 100.000 € erhöht, was eine Beseitigung eines Redaktionsversehens aus der Umsetzung der RL 2010/73/EU darstellt.

24 In § 335 HGB (Festsetzung von Ordnungsgeld) werden die folgenden Absätze eingefügt:

Abs. 1a: Ist die Kapitalgesellschaft kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d, beträgt das Ordnungsgeld höchstens den höheren Betrag aus folgenden Beträgen:

1. [bis zu 5 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes], mindestens jedoch 10 Mio. Euro oder
2. [die zweifache Höhe der infolge der unterlassenen Offenlegung erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste, sofern sich diese beziffern lassen.]

Wird das Ordnungsgeld einem Mitglied des gesetzlichen Vertretungsorgans der Kapitalgesellschaft angedroht, ermäßigt sich der in Satz 1 Nr. 1 bezeichnete Betrag auf 2 Mio. Euro.

Abs. 1b: Soweit dem Bundesamt Ermessen bei der Höhe eines Ordnungsgeldes zusteht, hat es auch frühere Verstöße der betroffenen Person zu berücksichtigen.

Abs. 1c: Das Bundesamt unterrichtet die BaFin unverzüglich über jedes Ordnungsgeld, das gemäß Absatz 1 gegen eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264d oder gegen ein Mitglied ihrer Vertretungsorgane festgesetzt wird. Wird gegen eine solche Ordnungsgeldfestsetzung Beschwerde eingelegt, unterrichtet das Bundesamt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über diesen Umstand sowie über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens.

25 Diese Änderungen beruhen auf Artikel 1 Abs. 21 der TranspRL-ÄnderungsRL, die Artikel 28b und 28c der TranspRL ändern. Dabei wird der Ordnungsgeldrahmen für die versäumte Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften erhöht.

26 Dem § 341w Abs. 1 HGB-RegE wird folgender Satz angefügt:

Im Falle einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264d HGB beträgt die Frist abweichend von Satz 1 sechs Monate nach dem Abschlussstichtag; § 327a gilt entsprechend.

Damit wird die Frist für die Offenlegung der Zahlungsberichte für Inlandsemittenten auf 6 Monate verkürzt. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die nur Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 100.000 € ausgegeben haben.

27 § 342b Abs. 2 HGB wird wie folgt geändert:

Die Prüfstelle prüft, ob der zuletzt festgestellte Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht oder der zuletzt gebilligte Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht, ~~sowie~~ der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht sowie zuletzt veröffentlichte Zahlungsberichte oder Konzernzahlungsberichte eines Unternehmens im Sinne des Satzes 2 den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entspricht. Geprüft werden die Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, die als Emittenten von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatzes 1 WpHG die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat haben; Anteile und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuches sind hierbei nicht zu berücksichtigenden Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind. Die Prüfstelle prüft,



1. soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen,
2. auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder
3. ohne besonderen Anlass (stichprobenartige Prüfung).

Im Fall des Satzes 3 Nr. 1 unterbleibt die Prüfung, wenn offensichtlich kein öffentliches Interesse an der Prüfung besteht; Satz 3 Nr. 3 ist auf die Prüfung des verkürzten Abschlusses und des zugehörigen Zwischenlageberichts sowie des Zahlungsberichts und Konzernzahlungsberichts nicht anzuwenden. Die stichprobenartige Prüfung erfolgt nach den von der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen festgelegten Grundsätzen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung zur Erteilung seines Einvernehmens auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

Der Absatz 2a wird neu eingefügt:

Prüfungsgegenstand nach Absatz 2 können auch die Abschlüsse und Berichte sein, die das Geschäftsjahr zum Gegenstand haben, das dem Geschäftsjahr vorausgeht, auf das Absatz 2 Satz 1 Bezug nimmt. Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 ist auf die Prüfung nach Satz 1 nicht anzuwenden.

- 28 Mit diesen Änderungen an § 342b HGB wird zum einen geregelt, dass nur Emittenten mit Deutschland als Herkunftsstaat der Kontrolle durch die DPR unterliegen, und zum anderen offene Investmentvermögen von der Kontrolle durch die DPR ausgenommen werden. Ferner werden die (Konzern-)Zahlungsberichte in die Kontrolle einbezogen sowie können Anlassprüfungen auch für das vorangegangene Jahr durchgeführt werden. Die Ausführungen in Tz. 7 für die BaFin gelten hier analog.

Frage 1:

- a) Haben Sie Anmerkungen zum RefE des Umsetzungsgesetzes?
- b) Möchten Sie eine Stellungnahme an das BMF senden?